



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 72/2023

Dezember 2023

Registernummer: 25412265365-88

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (EU-Lieferketten-RL / CSDDD)

Mitglieder des AS Menschenrechte

RA Dr. Sebastian Cording (Berichterstatter)
RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers
RA Bernhard Docke
RA Detlev Heyder
RAin Ingrid Hönlinger (Berichterstatterin)
RA Prof. Dr. Christian Kirchberg (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Jerzy Montag
RAin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Kristina Trierweiler, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des AS ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg
RA Michael Diehl
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
RA Jan K. Schäfer (Berichterstatter)
RA Lothar Schmude
RA beim BGH Dr. Michael Schultz
RA Dr. Michael L. Ultsch
RA Dr. Michael Weigel (Vorsitzender)

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel
Ass. jur. Lea Osiander, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des AS Strafprozessrecht

RA Dr. Matthias Dann, LL.M
RA Prof. Dr. Michael Gubitza
RAin Dr. Vera Hofmann
RA Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender)
RA Dr. jur. Andreas Minkoff
RA Maximilian Müller
RA Jürgen Pauly
RAin Anette Scharfenberg
RAin Dr. Alexandra Schmitz
RAin Stefanie Schott (Berichterstatterin)
RA Prof. Dr. Gerson Trüg

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des AS Europa

RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Guido Imfeld
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer, LL.M. (Berichterstatter)
RAin Stefanie Schott (Berichterstatterin)
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriaassy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
RAin (Syndikusrechtsanwältin) Viliana Ilieva, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nimmt zum derzeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren behandelten Vorschlag zur Schaffung einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sog. EU-Lieferkettenrichtlinie, CSDDD) Stellung. Als Grundlage der Stellungnahme dienen der Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2022², die Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 30. November 2022³ und die Position des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023⁴. Der Text der vorläufigen politischen Einigung vom 14. Dezember 2023⁵ war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme noch nicht verfügbar.

Angesichts des Stands des Gesetzgebungsverfahrens beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf einen einzigen, aus Sicht der Anwaltschaft entscheidenden Punkt der Anwendbarkeit des Richtlinienentwurfs auf Rechtsdienstleistungen. Weitere Ausführungen, insbesondere zur Ausgestaltung der Haftungsregelungen, werden ggf. nach Veröffentlichung der Textfassung zur politischen Einigung erfolgen.

Die BRAK begrüßt die Initiative, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte integrierten Unternehmen gesetzlich festzulegen. Unabhängig von der Bereitschaft und Fähigkeit der Staaten, den Menschenrechtsschutz zu gewährleisten, sind auch Unternehmer verpflichtet, im Bereich ihrer geschäftlichen Aktivitäten Schutzstandards zu wahren.

Äußert kritisch sieht die BRAK hingegen, dass, soweit zum gegenwärtigen Stand absehbar, die Richtlinie auch auf Rechtsdienstleistungen durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte Anwendung finden könnte. Entsprechende Überprüfungs- und Offenlegungspflichten wären mit den anwaltlichen Kernwerten und insbesondere dem anwaltlichen Berufsgeheimnis schlechthin unvereinbar. Eine Störung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant würde den rechtsstaatlich gebotenen Zugang zum Recht massiv beeinträchtigen. Die BRAK appelliert daher an die gesetzgebenden Institutionen, eine Bereichsausnahme zu schaffen, mit der Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte eindeutig nicht mehr Teil der Aktivitäts- bzw. Wertschöpfungskette sind. Hilfsweise sollte zumindest im Wege eines Erwägungsgrunds klargestellt werden, dass Rechtsdienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Anwendbarkeit der Richtlinie auf Rechtsdienstleistungen

Die BRAK appelliert an den europäischen Gesetzgeber, die Tätigkeit von Rechtsanwälten aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. Dies gilt sowohl für die im Entwurf der Kommission sowie der des Parlaments noch potenziell vorgesehene direkte Einbeziehung von Rechtsanwälten sowie für die in diesen beiden Entwürfen und auch im Entwurf des Rates potenziell enthaltene indirekte Einbeziehung von Rechtsanwälten, welche in diametralem Widerspruch zu Aufgaben und Pflichten von

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071&from=EN>

³ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf>

⁴ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html

⁵ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>; zuletzt abgerufen am 18.12.2023.

Rechtsanwälten stehen und zu einer Verletzung rechtsstaatlich gebotener Prinzipien, wie dem Recht auf Zugang zum Recht, der freien Anwaltswahl und dem Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses, führen würde.

Aufgabe von Rechtsanwälten ist in erster Linie die Vertretung der Interessen ihrer Mandanten und die Hilfe zur Durchsetzung des Rechts. Eine gleichzeitige Pflicht zu ihrer Überwachung – insbesondere auf die Einhaltung umfangreicher und zum Teil „weicher“ Vorgaben betreffend die unternehmerische Tätigkeit – verträgt sich mit dieser Aufgabe nicht. Dies würde allgemein dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt widersprechen, das u. a. dadurch gekennzeichnet ist, dass Rechtsanwälte den Angaben ihrer Mandanten grundsätzlich vertrauen dürfen, jedenfalls soweit sich ihnen die Unrichtigkeit der Angaben nicht aufdrängt. Eine Überprüfungspflicht lässt sich damit nicht vereinbaren. Eine solche könnte vielmehr etwa zu dem Ergebnis führen, dass Unternehmen, denen der Vorwurf gemacht wird, gegen Vorgaben der Richtlinie verstoßen zu haben, nicht anwaltlich gegen diesen Vorwurf vertreten werden könnten (etwa zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen), wenn aus Sicht der beauftragten Anwälte der Verdacht besteht, dass die Vorwürfe begründet sein könnten. Die mandatierten Anwälte müssten dazu eigene Nachforschungen anstellen und das Mandat im Zweifel ablehnen oder beenden. Damit würde das Unternehmen in seinen Verteidigungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt; der u. a. durch Art. 13 EMRK, Art. 8 AEMR und Art. 47 GRCh gesicherte Zugang zum Recht in Form des Rechts, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen (Art. 47 S. 3 GRCh) würde ihm insoweit genommen werden.

Eine Pflicht von Rechtsanwälten gegen das Interesse ihrer Mandanten zu handeln, insbesondere indem sie das Mandat nicht (weiter) bearbeiten, kann aus Sicht der BRAK in sinnvoller Weise allein daran anknüpfen, dass für den Anwalt ein gesetzeswidriges Handeln des Mandanten offen zutage tritt und darüber hinaus die Bearbeitung des Mandats der Förderung dieses Verhaltens dienen würde.

Während sich die vorstehende Problematik, wie bereits erwähnt, nur auf Basis der Entwürfe der Kommission und des Parlaments stellt, nicht aber auf Basis des Entwurfs des Rats, der den Begriff der Wertschöpfungskette durch den potenziell engeren Begriff der Aktivitätskette ersetzt hat, dürfte sich die nachfolgende Problematik unter allen drei Entwürfen stellen.

Rechtsanwälte könnten als Dienstleister innerhalb der Wertschöpfungs- bzw. Aktivitätskette von dem Richtlinienvorschlag indirekt betroffen sein. Dann müsste das mandatierende Unternehmen eine Due-Diligence-Prüfung der mandatierten Anwaltskanzlei durchführen, was mit dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses unvereinbar ist, da dies u. a. die Überprüfung weiterer Mandate einbeziehen würde.⁶

Dies ergibt sich daraus, dass nach der gegenwärtigen Definition des Begriffs der "Wertschöpfungskette" im Vorschlag von Kommission und Parlament bzw. „Aktivitätskette“ gemäß der allgemeinen Ausrichtung des Rates, davon auszugehen sein dürfte, dass Anwälte als Lieferanten ihrer Mandanten dem Begriff und damit dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. „Aktivitätskette“ bezeichnet nach Art. 3 g) i) des Ratsentwurfs

Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung

⁶ Darüber hinaus steht dies nach Rechtsordnungen wie der deutschen im Widerspruch mit der Stellung von Rechtsanwälten als Organ der Rechtspflege.

von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung.

Was ein „vorgelagerter Geschäftspartner“ ist, wird nicht definiert und auch sonst fehlt diesem Begriff jede Kontur. Die Formulierung „im Zusammenhang mit“ ist ebenfalls maximal weit und es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Anwälte durch ihre Beratung zu der Entwicklung eines Produkts oder einer Dienstleistung beitragen. An dieser für die Bestimmung des Anwendungsbereichs entscheidenden Stelle ist die Richtlinie damit vage und unbestimmt, was in der Praxis absehbar zu Schwierigkeiten führen wird und auch sachlich nicht geboten ist. (Nationale Gesetzgeber, die bereits über ein entsprechendes Gesetz verfügen, haben den Anwendungsbereich klarer und enger gefasst, was auch auf europäischer Ebene als Vorbild dienen könnte.)

Der Begriff der "Wertschöpfungskette" in den Vorschlägen der Kommission und des Parlaments ist noch weiter gefasst, so dass sich die vorstehende Problematik hier erst recht stellt. So erfasst Art. 3 Abs. 1 g) des Kommissionsentwurfs

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.

Auch im Parlamentsentwurf ist der Begriff der Wertschöpfungskette sehr weit gefasst und erfasst in Art. 3 Abs. 1 g) i) und ii)

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, dem Entwurf, der Beschaffung, der Gewinnung, der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen eines Unternehmensprodukts und der Entwicklung eines Unternehmensprodukts oder der Entwicklung oder Erbringung einer Dienstleistung sowie die daran beteiligten Unternehmen, und

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Vertrieb, dem Transport, der Lagerung und der Abfallbewirtschaftung von Produkten eines Unternehmens oder der Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung des Produkts durch den einzelnen Verbraucher, und die daran beteiligten Einrichtungen.

Hieraus folgt gemäß Artikel 6 Ziffer 1 der Richtlinie, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln, die sich aus der Geschäftstätigkeit der von ihnen mandatierten Anwaltskanzleien ergeben könnten. Eine solche Ermittlung beginnt mit dem Verlangen nach Auskünften über die Aktivitäten der Anwaltskanzlei, die diese nach dem für sie geltend Berufsrecht nicht geben darf, da diese Aktivitäten fast ausschließlich die Tätigkeit für andere Mandanten betreffen. Sie endet mit der Durchführung von Kontrollen in den Geschäftsräumen der Anwaltskanzlei, die diese aufgrund des für sie geltenden Berufsrechts ebenfalls nicht zulassen darf, da sich in den Geschäftsräumen einer Anwaltskanzlei fast ausschließlich Unterlagen befinden, die der anwaltlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen.

Es liegt mithin auf der Hand, dass die Pflichten der Richtlinie sich mit den Berufspflichten von Rechtsanwälten nur dann sicher vereinbaren lassen, wenn klargestellt wird, dass Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte unter keinen Umständen Bestandteil der sog. Aktivitätskette bzw. Wertschöpfungskette sind.

Die erforderliche Bereichsausnahme für Rechtsanwälte sollte selbstverständlich auch die Konstellation erfassen, dass eine Kanzlei – z. B. im Rahmen eines internationalen Mandats – eine weitere Kanzlei als Subunternehmer hinzuzieht. Anwaltskanzleien sollten generell nicht als Lieferanten bzw. Bestandteil der Aktivitätskette bzw. Wertschöpfungskette angesehen werden, unabhängig davon, ob sie von Wirtschaftsunternehmen oder anderen Anwaltskanzleien mandatiert werden.

Interessant ist insoweit, dass anwaltliche Dienstleistungen in der gesamten Richtlinie mit keinem Wort erwähnt werden. Das ist umso erstaunlicher, als der Bereich der Finanzdienstleistungen breiten Raum einnimmt und die Frage, ob der Finanzsektor erfasst werden soll oder nicht im Rahmen der laufenden Verhandlungen nach Berichten von Beobachtern hoch umstritten ist.⁷ Eine solche Diskussion betreffend anwaltliche Dienstleistungen findet hingegen soweit ersichtlich nicht statt, obwohl insoweit, wie oben ausgeführt, auch rechtliche Argumente deutlich gegen die Einbeziehung sprechen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass der europäische Gesetzgeber anwaltliche Dienstleistungen gar nicht einbeziehen wollte, sondern diesen Aspekt nicht gesehen hat.

Es ist daher aus Sicht der BRAK zwingend erforderlich, in dem Richtlinienentwurf eine umfassende Ausnahme vom Anwendungsbereich für die mandatsbezogene Tätigkeit von Rechtsanwälten vorzusehen.⁸

Zusätzlich verschärft wird die Problematik der Einbeziehung von Rechtsanwälten in den Anwendungsbereich der Richtlinie durch die Unbestimmtheit der Pflichten nach dem Entwurf. Dieser definiert die Grenzen pflichtgemäßen Verhaltens nicht hinreichend, sondern überlässt es weitgehend den betroffenen Unternehmen, die Vorgaben aus internationalen Konventionen umzusetzen. Eine weitergehende Konkretisierung dieser Pflichten durch die nationalen Gesetzgeber kommt insoweit nicht in Betracht, da diese gerade sicherzustellen haben, dass die verpflichteten Unternehmen die in dem Richtlinienentwurf vorgesehenen weitreichenden und unbestimmten Pflichten erfüllen (Art. 4 i.V.m. Art. 5 ff. RL-E). Dies lässt keinen Spielraum für Konkretisierungen, welche demgegenüber einschränkend wirken würden. Eine solche Konkretisierung ist jedoch ureigene Aufgabe des Gesetzgebers.

Die Unbestimmtheit der Regelungen wird zusätzlich noch dadurch verstärkt, dass der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs sehr weit und nicht klar abgesteckt ist. Dies ergibt sich daraus, dass der Anhang zum Richtlinienentwurf einen überaus umfangreichen Katalog internationaler Übereinkommen und Erklärungen einbezieht. Darüber hinaus soll aber, wie sich aus Erwägungsgrund 25 ergibt, auch die Verletzung eines nicht ausdrücklich im Anhang der Richtlinie aufgeführten Verbots oder Rechts einen Verstoß und damit eine Sanktionierung begründen können. Insoweit ist der Wortlaut in der 1. Lesung durch das Parlament gegenüber dem Vorschlag der Kommission noch einmal erweitert und die Grenze möglicher Verstöße weiter verwässert worden.⁹

⁷ S. dazu z. B.: <https://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/lieferkettengesetz-eu-staaten-erwaegen-einbeziehung-des-finanzsektors/>, zuletzt abgerufen am 18.12.2023.

⁸ Ähnlich wie z. B. bei Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie).

⁹ Während es im Vorschlag der Kommission hieß, „Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus **der Verletzung eines der Rechte und Verbote** ergeben, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ... Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine **Verletzung eines** in diesem Anhang nicht ausdrücklich **aufgeführten Verbots oder** Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;“ lautet der Text in der in erster Lesung vom Europäischen Parlament geänderten Form: „Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus **jeglicher Tätigkeit** ergeben, **die einer Person oder einer Gruppe die Möglichkeit nimmt oder einschränkt**,

Eine derart unbestimmte Ausweitung der Pflichten von Unternehmen erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten weder allgemein für die verpflichteten Unternehmen hinnehmbar,¹⁰ noch speziell für Rechtsanwälte. Die BRAK mahnt zur strikten Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes. Dies insbesondere im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten in Rechte der verpflichteten Unternehmen aufgrund der im Entwurf vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung, sowie der behördlichen Aufsicht mit Möglichkeiten zur Verhängung von Bußgeld und weiteren Sanktionen.

Im Hinblick auf die Klarstellung, dass Rechtsdienstleistungen durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte nicht unter die Richtlinie fallen, schlagen wir zusammen mit den Definitionen der Begriffe "Aktivitätskette" bzw. "Wertschöpfungskette" folgende Ergänzungen (grün) vor:

Im Entwurf des Rats:

"Aktivitätskette

i) die Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und

ii) [...].

iii) Nicht zu den Tätigkeiten der vorgelagerten oder nachgelagerten Geschäftspartner zählen Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte."

Im Entwurf der Kommission:

"Wertschöpfungskette

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. Nicht zu den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zählen Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte."

Im Entwurf des Parlaments:

in den Genuss der Rechte zu kommen oder durch Verbote geschützt zu werden, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen ***und Instrumenten*** verankert sind, ***und die die anschließende Rechtsprechung sowie die Arbeit der Vertragsorgane im Zusammenhang mit diesen Übereinkommen, die Gewerkschafts-, Arbeitnehmer- und Sozialrechte umfassen***. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine in diesem Anhang nicht ausdrücklich ***aufgeführte negative Auswirkung auf die Ausübung eines*** Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen ***und Instrumente*** geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;" siehe dazu Synopse, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html.

¹⁰ Insbesondere angesichts der Eingriffsmöglichkeiten in Rechte der verpflichteten Unternehmen aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Bußgeld-, Sanktions- und Schadensersatzregelungen ist die strikte Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes zu fordern.

"Wertschöpfungskette

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, dem Entwurf, der Beschaffung, der Gewinnung, der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen eines Unternehmensprodukts und der Entwicklung eines Unternehmensprodukts oder der Entwicklung oder Erbringung einer Dienstleistung sowie die daran beteiligten Unternehmen, und

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Vertrieb, dem Transport, der Lagerung und der Abfallbewirtschaftung von Produkten eines Unternehmens oder der Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung des Produkts durch den einzelnen Verbraucher, und die daran beteiligten Einrichtungen.

Nicht zu den vorgenannten Tätigkeiten zählen Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte."